

Richtlinien der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Förderung von Kulturprojekten der freien Szene und von Einzelveranstaltungen

1. Vorbemerkung

In Anerkennung der Leistungen der freien Kulturszene Ludwigshafens kann eine Bezuschussung von Einzelveranstaltungen und Projekten beantragt werden, sofern keine andere Förderung der Stadt Ludwigshafen erfolgt. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und kulturelle Vorhaben in Ludwigshafen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen und sonstige Zusammenschlüsse, die mit ihrem kulturellen Angebot keine gewinnorientierten Zwecke verfolgen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben von hohem öffentlichem Interesse für die Stadt Ludwigshafen. Die Antragstellenden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in Ludwigshafen wohnhaft sein oder die zu fördernde Veranstaltung muss in Ludwigshafen stattfinden. Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich städtische Institutionen, religiöse Vereinigungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Anstalten.

3. Zuschusshöhe

Zuschussempfänger haben eigene Leistungen in angemessener Höhe zu erbringen. Ein Zuschuss kann zu den für das Projekt oder die Einzelveranstaltung erforderlichen Ausgaben bis zu maximal 80 % der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden.

4. Antragstellung und Vergabeentscheidung

Für die Antragstellung ist das vom Kulturbüro der Stadt Ludwigshafen bereitgestellte Formular für Projektförderung zu verwenden. Dieses ist auf der Internetseite www.kulturbuero-lu.de des Kulturbüros zu finden.

Anträge sind bis zum 1. April eines laufenden Kalenderjahres bzw. bis zum 1. November für ein Projekt im 1. Quartal des kommenden Kalenderjahres einzureichen. *In begründeten Fällen können von der Regelung Ausnahmen gemacht werden.*

Über die Vergabe einer Förderung für ein Projekt oder eine Einzelveranstaltung entscheidet der Bereich Kultur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach erteiltem Bescheid und nach Eingang des Mittelabrufs beim Kulturbüro. Ausgezahlte Mittel müssen innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt nachweislich verausgabt werden. Mehrere Mittelabrufe während des Projektzeitraums sind möglich. Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch steuerrechtlich anerkannte Belege spätestens 6 Monate nach Projektende zusammen mit einem Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) dem Kulturbüro vorzulegen. Die hierfür zu verwendenden Vordrucke werden mit dem Bewilligungsbescheid überlassen.

Zugesagte Förderungen können nur bis zum Ende des Jahres (31.12.) abgerufen werden, in dem das Projekt oder die Einzelveranstaltung stattfindet.

5. Rückforderungen

Für mögliche Rückforderungen der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Kulturprojekten der freien Szene und von Einzelveranstaltungen tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,